GLASUL MINORITĂȚILOR
LA VOIX DES MINORITÉS
DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL / ANNÉE / JAHRGANG VI. IANUARIE / JANVIER / JÄNNER 1928. NUMĂRUL / NUMÉRO / NUMMER 1

Grundsätze eines Weltminderheitenrechtes.

Von **Dr. Leo Epstein**

Sekretär der Deutschen Völkerbundliga in der tschechoslowakischen Republik.

A)

Die Problemstellung.

I.

Das Weltminderheitenrecht – ein Teil des Völkerrechtes.

1. Der Schutz der Minderheiten nach Abstammung (Nationalität), Umgangssprache und Religion in den Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft ist ein integrierender Bestandteil des allgemeinen Völkerrechtes (Weltminderheitenrecht). Er wird nur dann wirksam, wenn die innerstaatlichen Gesetze (Verfassungsrecht) und allfällige Abkommen zwischen zwei oder mehreren Staaten (regionales Völkerrecht) nicht genügen, die Lebensverhältnisse dieser Minderheiten derart zu regeln, dass sie sich wegen ihres charakteristischen Unterschiedes von der Mehrheit des Staatsvolkes in der Durchführung der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung verkürzt fühlen.

2. Der Völkerbund als organisierte Rechtsgemeinschaft der Staaten ist in erster und oberster Reihe berufen, für ein wirksames und zweckmässiges Weltminderheitenrecht Sorge zu tragen.

3. Pflicht aller internationalen Organisationen und aller Friedensfreunde ist es, mit allen Mitteln dahin zu wirken, dass die Grundsätze dieses Weltminderheitenrechtes zur allgemeinen Rechtsüberzeugung aller Völker der Staatengemeinschaft, ihrer politischen Parteien und Parlamente werde.

BEGRÜNDUNG.

In den meisten Staaten leben Minderheiten, welche von der Mehrheit des Staatsvolkes durch Abstammung (Nationalität), Sprache oder Religion verschieden sind. Jede wie immer geartete territoriale Neueinteilung der Staaten nach Abstammung (Nationalität), Sprache oder Religion wäre nicht in der Lage, völlig national, sprachlich und religiös einheitliche Staatsgebilde zu schaffen. Die meisten grossen Kriege der letzten Jahrhunderte, besonders aber der Weltkrieg, hatten nicht zum geringsten Teile in nationalen und religiösen Gegensätzen innerhalb der einzelnen Staaten und in Bedrückungen von Minderheiten durch die einzelnen Staatsgewalten ihren Entstehungsgrund. Die nunmehr in den meisten Staaten zum Siege gelangten demokratischen Staatsformen haben vielfach infolge der von den Staaten ängstlich gewahrten Souveränität und infolge der schrankenlosen Herrschaft der Mehrheiten erfahrungsgemäss Erscheinungen hervorgebracht, welche von den Minderheiten mit Recht als Ungerechtigkeiten und Bedrückungen empfunden werden: Hieran haben in einer grossen Reihe von Staaten Europas, aber auch anderer Erdteile, in denen Minderheiten nach Abstammung (Nationalität), Sprache und Religion leben, die innerstaatlichen Gesetze, insbesondere die Verfassungen, trotz ihres meist einwandfreien Wortlautes nichts oder nur manches zu ändern vermocht. Auch zwischenstaatliche Verträge und Abkommen, die hie und da zum Schutze der wechselseitigen Minderheiten abgeschlossen worden sind, haben nur wenige von den geschilderten Übelständen beseitigen können. Allein die Gerechtigkeit und der Friedenswille aller Nationen erheischen es dringend, dass in allen zivilisierten Staaten tunlichste Zufriedenheit herrsche, und dass überall das Recht die Gewalt auf allen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens verdränge. Somit ist erwiesen, dass die im Interesse der Gerechtigkeit und der dauernden Konsolidierung der Staatengesellschaft und der ständigen Gewährleistung eines ewigen Weltfriedens unbedingt erforderliche klaglose Behandlung und Zufriedenstellung der Minderheiten auf dem Wege der nationalen Gesetzgebung nur selten erzielt zu werden vermag. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer allgemeinen völkerrechtlichen Regelung dieser Fragen.

II.

Der Völkerbund und das Weltminderheitenrecht.

1. Der Völkerbund hat den Schutz aller Minderheiten nach Abstammung (Nationalität), Sprache oder Religion unter Ergänzung seiner Satzung zu seiner Aufgabe zu erklären.

2. Er hat eingehende, materiellrechtliche Leitsätze auszuarbeiten, welche für ihn bei der Ausübung des Minderheitenschutzes als Richtlinien gelten werden (*Mindestprogramm*); ausserdem hat er Richtlinien aufzustellen, die er für die Regelung der Rechtsverhältnisse jener Minderheiten für wünschenswert hält, die durch ihre Zahl, ihre kulturelle und wirtschaftliche Bedeutung oder durch die Geschlossenheit ihrer Siedlungsgebiete auf ein stärkeres Ausmass von Rechten Anspruch erheben können. (*Erhöhter Minderheitenschutz*).

3. Er hat eine ständige Kommission für Minderheiten einzusetzen und ein seinem Generalsekretariate angegliedertes *Weltamt der Minderheiten* ins Leben zu rufen; ihnen beiden obliegt nebst dem theoretischen und praktischen Studium des Minderheitenrechtes die Aufgabe, sich durch alle ihnen geeignet scheinenden Informationen genaue Kenntnisse von der jeweiligen Lage der einzelnen Minderheiten zu verschaffen, was durch Studienreisen in die einzelnen Staaten und durch die Bestellung von dauernden Experten aus dem Kreise der Minderheiten geschehen soll. Das Weltminderheitenamt berät auch die Minderheiten in formellrechtlichen Fragen des internationalen Minderheitenrechtes. Inwiefern die Kommission und das Weltminderheitenamt bei dem Verfahren des Völkerbundrates in Minderheitenschutzangelegenheiten mitzuwirken berufen sind, bestimmt Punkt XX. Abs. 7.

4. Er hat ein genaues *Reglement* auszuarbeiten, welches genaue Vorschriften enthält, die bei Minderheitenschutzangelegenheiten zur Anwendung zu gelangen haben; vgl. Punkte XX Abs. 5 und Anh. I.

5. Er hat eine Änderung des Statuts des *Ständigen Internationalen Gerichtshofes* in Haag zu beschliessen, nach der es den Minderheiten möglich ist, vor diesem Gerichtshofe als Kläger gegenüber ihren Staaten aufzutreten; vgl. Punkt XX. Abs. 6 und Anh. II.

BEGRÜNDUNG.

Eine Reihe der am Ende des grossen Krieges und später abgeschlossenen Staatsverträge, sowie eine Reihe von dem Völkerbunde gegenüber abgegebenen Staatserklärungen enthalten materiellrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Minderheiten nach Abstammung (Nationalität), Sprache oder Religion, die aber schon ihrem Wortlaute nach ungenügend sind. Aber auch die Durchführung dieser schon an und für sich ungenügenden Bestimmungen der erwähnten Verträge und Staatserklärungen durch die einzelnen Staaten ist in rechtlicher, noch mehr aber in tatsächlicher Beziehung mangelhaft. Auch der Völkerbund war und ist infolge der gleichfalls ungenügenden Bestimmungen dieser Verträge und Staatserklärungen, sowie infolge der ebenso ungenügenden, das Verfahren in Minderheitenschutzangelegenheiten regelnden Beschlüsse des Völkerbundrates nicht im Stande, eine zufriedenstellende Lage der Minderheiten in diesen Staaten zu erzielen. Dazu kommt, dass in immer steigendem Masse Klagen von Minderheiten in solchen Staaten laut werden, auf die sich die erwähnten Verträge und Staatserklärungen nicht beziehen. Es erscheint somit wünschenswert, dass nicht nur die Minderheiten in *einzelnen* Staaten, sondern die Minderheiten in *allen* Staaten der Staatengemeinschaft eines international gewährleisteten Schutzes teilhaftig werden; dies entspricht auch dem Grundsatze der Gleichheit aller Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft. Andererseits hat die mehrjährige Erfahrung auf dem Gebiete des Minderheitenschutzes die Verschiedenheit der Minderheiten in den einzelnen Staaten zum Bewusstsein gebracht; hiedurch erscheint eine gradmässig verschiedene Rechtsstellung der Minderheiten nach verschiedenen Gesichtspunkten dringend geboten, wobei jedoch gewisse Mindestforderungen niemals ausser Acht gelassen werden dürfen. Auch hat die mehrjährige Erfahrung gezeigt, dass die so schwierigen und in den einzelnen Staaten so grundverschiedenen Lebensverhältnisse, die Errichtung einer unparteiischen, wissenschaftlichen Zentralstelle zum Studium der Minderheitenprobleme dringend erheischen, die auch die Beratung der Minderheiten in formellrechtlichen Fragen des Minderheitenrechtes übernehmen könnte; zur Errichtung einer solchen Zentralstelle kann nur der Völkerbund berufen sein. Die Aufstellung von Leitsätzen und Richtlinien, nach denen der Völkerbund den Minderheitenschutz, eine seiner

vornehmsten Aufgaben, fernerhin zu betreuen haben wird, liegt im gleichen Interesse der Minderheiten, der Staaten und des Völkerbundes selbst; denn nur auf diesem Wege kann die so wünschenswerte Beständigkeit in der Behandlung von Minderheitenfragen durch den Völkerbund erzielt werden. Dasselbe spricht für eine stärkere Heranziehung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes auf dem Gebiete des internationalen Minderheitenrechtes.

B)

Das Mindestprogramm.

III.

Die allgemeinen Grundrechte.

1. Alle Staatsbürger ohne Unterschied der Abstammung (Nationalität), Sprache oder Religion haben den unbedingten Anspruch auf vollen und ganzen Schutz ihres Lebens, ihres Eigentums und ihrer Freiheit. Denselben Anspruch haben auch alle auf dem Staatsgebiete sich aufhaltenden Staatsfremden.

2. Alle Staatsbürger ohne Unterschied der Abstammung (Nationalität), Sprache oder Religion sind vor den Gesetzen gleich, geniessen rechtlich und faktisch dieselben bürgerlichen und politischen Rechte, dieselbe Behandlung vor den Gerichten, den staatlichen und autonomen Verwaltungsbehörden und bezüglich der Anstalten und Unternehmungen des Staates, der Länder, Provinzen, Gaue, Kantone, Bezirke, Gemeinden usw. sowie die gleichen Bürgschaften. Insbesonders darf die Zugehörigkeit zu einer nach Abstammung (Nationalität), Sprache oder Religion verschiedenen Minderheit, unter gar keinen Umständen bei der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Ämtern und Würden, bei der Entlassung aus diesen, bei der Art ihrer Behandlung, sowie bei der Ausübung irgend eines Berufes oder Gewerbes hinderlich sein.

3. Ebenso werden alle öffentlichen und privaten Vereinigungen und Organisationen von Staatsbürgern ohne Unterschied der Abstammung (Nationalität), Sprache oder Religion ihrer Angehörigen und ohne Unterschied der Sprache, deren sich die Organe der Vereinigung oder Organisation bedienen, unter sonst gleichen Voraussetzungen gleich behandelt.

4. Die in den Absätzen 2. und 3. aufgestellten Grundsätze gelten, insoweit gewisse Rechte und Befugnisse nicht ihrer

Natur nach Staatsbürgern vorbehalten sind, unter der Voraussetzung der Reziprozität auch für Staatsfremde der betreffenden Abstammung (Nationalität) Sprache und Religion.

5. Die in den Punkten 1–4. aufgestellten Grundsätze gelten nicht schon dann als erfüllt, wenn sie in den Gesetzen, insbesondere in den Verfassungsgesetzen des Staates zum Ausdruck gelangen, sondern nur dann, wenn sie auch in der Praxis mit aller möglichen Gerechtigkeit zur Durchführung gelangen.

BEGRÜNDUNG.

In der heutigen Staatengesellschaft sind die demokratischen Grundsätze zur Herrschaft gelangt, welche die Gleichheit aller Staatsbürger gegenüber der Staatsgewalt und den von ihnen abgeleiteten Gewalten unter einander und vor dem Gesetze zur notwendigen Folge haben. Diese Gleichstellung der Bürger ist eine der notwendigen Voraussetzungen für das Gedeihen jedes Staates. Gerade die *tatsächliche Ungleichstellung* der Angehörigen der Minderheiten trotz bezw. im Gegensatze zu der gesetzlichen, gewöhnlich sogar verfassungsgesetzlichen gewährleisteten *Gleichstellung* bildet den häufigsten Grund zu den Beschwerden der Minderheiten. Eine Reihe von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Staatengesellschaft in vergangenen Zeiten und in der Gegenwart, die sogar häufig zu kriegerischen Verwicklungen geführt haben, waren auf die ungleiche Behandlung gewisser nach Abstammung (Nationalität), Sprache oder Religion verschiedenen Schichten der Staatsbürger durch die einzelnen Staaten zurückzuführen.

Gewisse primitive Rechte, wie der Schutz des Lebens und der Freiheit und auch des Eigentums gebühren auch Staatsfremden, u. zw. ohne jede Voraussetzung und Bedingung, während andere Rechte den Staatsfremden wohl nur unter der Gewährleistung der gleichen Rechte an die eigenen Angehörigen in dem betreffenden Staate zugebilligt werden können.

IV.

Staatsbürgerschaft.

1. Jedermann hat den Anspruch, einem Staate als Staatsbürger anzugehören.

2. Kein Staat hat das Recht, seine Bürger gegen ihren Willen, der allerdings auch durch konkludente Handlungen ge-

äussert werden kann, ihrer Staatsbürgerschaft für verlustig zu erklären.

3. Die einerseits durch die Zerstückelung der österreichisch-ungarischen Monarchie, andererseits durch die Entstehung von neuen Staaten auf einem grossen Teile des Staatsgebietes des ehemaligen russischen Kaiserreiches hervorgerufene Staatenlosigkeit von zahlreichen Angehörigen, sowie deren Nachkommen dieser beiden Staaten endgiltig zu regeln, ist eine Aufgabe des Völkerbundes. In dieser Richtung empfiehlt sich der Abschluss von Staatsverträgen nach dem Muster des Abkommens von Rom v. 6. IV. 1922, unter Erweiterung durch schiedsgerichtsähnliche Liquidationskommissionen, an die sich auch die einzelnen Staatenlosen wenden können.

BEGRÜNDUNG.

Die Frage der Staatsangehörigkeit ist von Natur aus keine Frage des internationalen Minderheitenrechtes. Sie wurde es aber nach dem grossen Kriege, da die auf ihren Charakter als Nationalstaaten pochenden Nachfolgestaaten der österr.-ung. Monarchie und Russlands die Zahl ihrer Minderheitenangehörigen dadurch zu vermindern suchten, dass sie zahlreichen Bürgern aus nationalen und religiösen Gründen die Anerkennung ihrer Staatsbürgerschaft versagten und sie anderen Staaten zuzuschieben suchten, ohne dass die Betreffenden im Stande waren, die Angehörigkeit dieses Staates zu erwerben. Dies taten diese Staaten unter missbräuchlicher Auslegung von Bestimmungen der Friedens- und Minderheitenschutzverträge, und unter Ausnützung von Lücken in diesen Verträgen. Hand in Hand gingen empfindliche Schädigungen materieller Art der Betroffenen (Nichtanerkennung von Staatsanleihen, Entziehung von Pensionen von Offizieren, Staatsbeamten und deren Witwen und Waisen, Enteignungen usw.) Italien ist es vorbehalten gewesen, Angehörige seiner nationalen Minderheiten der Staatsbürgerschaft für verlustig zu erklären, ohne auch nur zu behaupten, dass sie Anspruch auf eine andere Staatsbürgerschaft hätten.

V.

Bestimmung der Nationalität der Staatsbürger.

1. Die Nationalität der Staatsbürger wird durch das freie nationale Bekenntnis bestimmt. Hiebei ist für die Geheimhaltung des individuellen Bekenntnisses Sorge zu tragen.

2. Abstammung, Namen, Familienbeziehungen u. dgl. sind für das nationale Bekenntnis bedeutungslos.

3. Besondere gesetzliche Vorschriften regeln die Bestimmung der Nationalität für Minderjährige und Geisteskranke und die Zulässigkeit des Nationalitätenwechsels.

4. Die Erhebung der Nationalität erfolgt unter Mitwirkung von Vertrauensmännern der Bevölkerung, bei deren Auswahl auf die nationale Schichtung der Bezirke Rücksicht zu nehmen ist.

5. Für einen Rechtsmittelzug in dem Verfahren der Erhebung der Nationalität und für die Entscheidung in letzter Instanz durch unabhängige Gerichte ist Sorge zu tragen.

6. Jede indirekte und direkte Beeinflussung der Freiheit bei der Abgabe des nationalen Bekenntnisses, insbesondere auch durch Organe des Staates, wird für strafbar erklärt.

BEGRÜNDUNG.

Die Erhebung der Nationalität (Muttersprache, Umgangssprache) unterliegt in manchen Staaten im Gegensatze zu der Erhebung der meist einwandfrei feststellbaren Religion vielfach einer Einflussnahme der staatlichen Organe. In vielen Staaten werden nun begründete Beschwerden seitens der nationalen Minderheiten in der Richtung laut, dass ein Druck auf Angehörige der Minderheiten in dem Sinne ausgeübt werde, dass sie sich zur Nationalität der Mehrheit bekennen, ja dass sogar staatliche Organe im Gegensatze zu dem geäusserten Wunsche die Nationalität von Minderheitsangehörigen willkürlich bestimmen. Durch solche Vorgänge wird nicht nur die Zahl der Angehörigen der nationalen Minderheiten der Staaten auf Kosten der Mehrheiten vermindert, ja es werden sogar die nationalen Mischungsverhältnisse in einzelnen Teilen des Staatsgebietes zum Nachteile der Minderheiten unrichtig erfasst. Die staatlich erhobene Nationalität ist aber nicht nur von Bedeutung für die Bevölkerungsstatistik, sondern sie hat in vielen Staaten rechtliche Bedeutung für das Ausmass der den Minderheiten in den einzelnen Bezirken eingeräumten Rechte.

Convenţia

încheiată între România şi Iugoslavia, cu privire la regulamentarea şcoalelor primare minoritare româneşti din Iugoslavia.

Art. 1. — Şcoalele primare minoritare româneşti din Banatul sârbo-croat-sloven vor fi şcoale publice, conform legilor şi regulamentelor şcolare în vigoare în Regatul S. H. S.

Examenele elevilor se vor face de către propriii lor institutori şi certificatele eliberate de ei vor fi valabile şi echivalente cu acelea ale Statului.

Art. 2. — In şcoalele primare minoritare româneşti din Banatul S. H. S. limba de propunere va fi cea română.

In primul şi al doilea an în şcolile primare minoritare româneşti din Banatul S. H. S. se va preda în limba română.

Cu începere din anul al 3-lea limba sârbă va fi predată ca obiect de studiu 6 ore pe săptămână, iar 3 ore pe săptămână, în plus, vor fi întrebuinţate pentru predarea în sârbeşte a istoriei şi a geografiei Regatul S. H. S.

Art. 3. — Predarea religiei, materie de program, se va face de către institutor în limba maternă a elevilor.

In lipsă de institutori, preotul locului, de aceeaş confesiune şi cunoscând limba română, va preda religia.

Art. 4. — Institutorii şcolilor primare minoritare româneşti din Banatul S. H. S. vor trebui să fie de limbă maternă română şi de aceeaş confesiune cu majoritatea elevilor, dar de supuşenie S. H. S.

Art. 5. — In localităţile unde vor fi 20 de copii în vârstă de şcoală, se va creia o şcoală primară cu un institutor. Cererea va fi făcută de către părinţii acestor copii şi naţionalitatea copiilor va fi aprobată prin registrele de stare civilă.

Art. 6. — Guvernul S. H. S. va avea grijă să pregătească, alegând dintre persoanele cu limba maternă română un număr îndestulător de institutori calificaţi pentru propunerea în limba română în şcoalele primare minoritare româneşti din Banatul S. H. S.

Art. 7. — Salariile institutorilor şcoalelor primare minoritare româneşti din Banatul S. H. S. şi ale profesorilor de liceu

şi ale şcoalei normale, conform art. 8 al prezentului regulament, vor fi plătite de către Regatul S. H. S.; edificiile pentru şcoalele primare vor fi date şi cheltuelile de întreţinere suportate, conform dispoziţiilor legale, de către Regatul S. H. S.

Dacă e vorba de o comună cu populaţie mixtă, comuna este obligată să dea edificiul şi mobilierul şi să întreţină şcoala. Cheltuelile vor fi repartizate între populaţie proporţional cu numărul şi cu impozitele plătite de către locuitorii interesaţi.

In localităţile unde minoritatea, deşi există un număr îndestulător de copii pentru crearea unei şcoli, nu are şcoală, neavând provizoriu edificiu sau institutor, copii vor putea vizita şcola de Stat. Dar, dacă numărul de copii în vârstă de şcoală este inferior acelui necesar pentru crearea unei şcoli primare minoritare româneşti, copiii sunt obligaţi să viziteze şcoala de Stat S. H. S.

Art. 8. — Pentru pregătirea viitorilor învăţători ai şcoalelor primare minoritare româneşti din Banatul S. H. S. se va creia la şcoala normală din Vârşeţ un număr îndestulător de catedre, ai căror titulari calificaţi vor preda în limba română literatura, religia, metodica, cânturile religioase şi exerciţiile practice.

Profesorii titulari ai acestor catedre vor fi aleşi în primul rând dintre supuşii S. H. S., mai întâi de naţionalitate S. H. S. şi apoi de naţionalitate română.

In lipsă de astfel de profesori, Guvernul S. H. S. va numi profesori contractuali cu titlu provizoriu, dintre supuşii calificaţi din România.

Elevii în şcoala normală din Vârşeţ vor trebui să fie supuşi S. H. S. cunoscând limba română şi fiind de aceeaş confesiune ca majoritatea populaţiei româneşti.

Pentru studiile preparatorii ale elevilor şcoalei normale din Vârşeţ, se se va creia o catedră facultativă de predarea limbei române în primele 4 clase ale unui liceu S. H. S.

Art. 9. — Atâta timp cât nu va fi pregătit, numărul necesar de institutori calificaţi în mod regulat pentru şcoalele primare minoritare româneşti din Banatul S. H. S., Ministerul Instrucţiei Publice va lua toate măsurile în vederea complectării locurilor vacante, prin institutori posedând capacităţile nececare.

Art. 10. — In caz de nevoie şi pentru a satisface necesi-

tatea reală, Guvernul S. H. S. va putea alege şi subvenţiona bursieri în şcoala normală din Vârşeţ, aparţinând naţionalităţii române, supuşi ai Regatului S. H. S., în vederea completării şi menţinerii cadrelor necesare de institutori calificaţi pentru şcoalele primare minoritare româneşti din Banatul S. H. S.

Art. 11. – Guvernul S. H. S. va avea dreptul de a prepara cărţile didactice pentru şcoalele primare minoritare româneşti din Banatul S. H. S. Pentru prepararea acestor cărţi el va putea consulta experţii români.

Totuşi vor putea fi utilizate ca manule didactice, cărţile editate în Regatul României, cu condiţia să aibă autorizarea Ministerului Instrucţiei Publice din Regatul S. H. S.

Art. 12. – In comunele unde sunt două feluri de şcoli, adică româneşti şi sârbeşti, bugetele precum şi direcţiile şcoalelor vor fi separate şi vor avea comitete şcolare locale care vor stabili şi vor executa bugetele.

Art. 13. – Un comitet şcolar compus din 5 membri, cu personalitate juridică, aleşi printre supuşii S. H. S. de naţionalitate română, va avea dreptul să controleze şi să supravegheze funcţionarea şi administrarea şcoalelor primare minoritare româneşti din Banatul S. H. S.

Comitetul şcolar va avea dreptul să recomande Ministerului Instrucţiei Publice un inspector pentru a face inspecţia pedagogică şcoalelor primare minoritare româneşti din Banatul S.H.S. Acest funcţionar numit de Ministerul Instrucţiei Publice va fi sub controlul comitetului şcolar, care în caz de nevoie va putea propune înlocuirea lui.

Comitetul şcolar va avea dreptul să delege doi din membrii săi în comitetul şcolar regional S. H. S., pentru verificarea şi aprobarea bugetelor şcoalelor primare minoritare româneşti din Banatul S. H. S.

Comitetul şcolar va avea dreptul să delege unul din membrii săi pentru a lua parte în comisia disciplinară a institutorilor şcoalelor primare minoritare româneşti din Banatul S. H. S.

Inspectorul român va avea facultatea să propună Inspectorului general S. H. S. şi Ministrului Instrucţiei Publice, candidaţi pentru numirile lor, care se vor face conform legilor şi regulamentelor în vigoare în Regatul S. H. S.

Comitetul şcolar va comunica direct cu Inspectorul General

S. H. S. în exercițiul funcțiunilor sale și va avea dreptul de recurs la Ministerul Instrucției Publice.

Membrii acestui comitet vor fi aleși pe 5 ani de către adunarea compusă din toți institutorii și preoții minoritari românești din Banatul S. H. S. și convocată de către preotul cel mai vechi în grad.

Art. 14. — Prezentul regulament intră în vigoare imediat după schimbul scrisorilor între Miniștrii Afacerilor Străine al Regatului S. H. S. și al României.

Ministrul Instrucției Publice va numi un comisar special însărcinat să convoace prima adunare, să organizeze comitetul general școlar și să pună în execuție aceste dispoziții.

Sir W. Dickinson

et les minorités nationales en Europe.

Sir W. Dickinson a fait récemment, dans une réunion de la Near and Middle East Association, à Londres, une conférence sur la question des minorités.

Après avoir donné un aperçu d'ensemble de cette question, dont l'importance est facilement perçue si l'on tient compte du fait que les minorités sont aujourd'hui, en Europe, au nombre de plus de trente millions d'âmes, et souligné les mauvais résultats de la politique pratiquée aujourd'hui envers les minorités, Sir Dickinson conclut:

„Le Conseil de la S. d. N. a tenté d'aplanir les dissensions sur la question des minorités derrière des portes fermées, au lieu de régler ces questions importantes sur la base des principes de la justice. Les résultats de cette politique du Conseil sont malheureux. Des centaines de plaintes adressées à Genève par les différentes minorités n'ont jamais vu la lumière du jour du jugement public et la plupart des minorités estiment inutile de s'adresser à la S. d. N. pour obtenir justice et satisfaction."

„La S. d. N. a fait sienne, sur ces questions, la politique du silence et de „laissez tranquille les chiens endormis", mais les chiens ne sont pas endormis; ils peuvent se réveiller à chaque instant, ce qui peut avoir des conséquences effrayantes pour la civilisation."

Die Assimilation des Szatmár-gebietes.

Von **Cogitator.**

Im Gebiet von Szatmár und Nagykároly, an der Grenzlinie der Siebenbürger Berge und der ungarischen Ebene, dort, wo die Völkergeschichte im Einklang mit dem geografischen Milieu mit einer fast in das Bereich der Zahlen passenden Genauigkeit noch eine andere Grenzlinie gezogen hat — die ungarisch-rumänische Sprachsgrenze — alldort ist eine kleine ethnografische Insel, wovon seit einiger Zeit viel gesprochen wird.

Die Volksgruppe der sogenannten Schwaben der Szatmár-Nagykárolyer Gegend ist es, die 30.000 Seelen in 27 Gemeinden mit dem Zentrum Nagykároly in sich vereint. *)

Vor zwei Jahrhunderten rief das Schicksal diese aus ihrer alten württembergischen Heimat und sie siedelten sich in einer grösseren Gruppe im Kreis Nagykároly des Komitates Szatmár und in der Stadt Nagykároly selbst an, in kleinerer Zahl im Erdőder Bezirk, hart am Komitatsweg von Szatmár gegen Süden.

Ausser den deutsch klingenden Familiennamen errinnert wenig an die schwäbische Vergangenheit der Bevölkerung. Mit Ausnahme einiger Dörfer, sprechen die Leute untereinander und in der Familie fast nur ungarisch. In zwölf von diesen siebenundzwanzig Gemeinden und in Nagykároly wird die alte schwäbische Mundart nurmehr in den dünnen Reihen der alten Generation gesprochen.

So liegt äusserlich die Sache der „Schwäbischen Frage" des Szatmárgebietes. Nur der aufmerksame Beobachter sieht, dass sich ein grosser Teil der ungarischen katholischen Bevölkerung (die Schwaben sind durchwegs katholisch) im Äusseren, im Körperbau, in den Gewohnheiten, sogar im Hauswesen von den, mit ihr gemeinsam wohnenden kalvinistischen aber rasseechten ungarischen Bauern unterscheiden.

*) Die in Nagykároly erscheinenden „Mitteilungen der deutsch-schwäbischen Volgsgemeinschaft Sathmar" zählt in No. 3 d. J. 1927 im Artikel „Offener Brief an Dr. Elemér Jakabffy" unbegründeterweise 35 schwäbische Siedlungsgemeinden auf. Die von uns gegebenen Zahlen können höchstens durch die drei auf Ungarns Gebiet befindlichen Gemeinden erhöht werden.

Ein jahrzente — ja sogar jahrhundertelanger Weg führte bis zum heutigen Stand der Assimilation. Auf demselben fand die im Jahre 1867 beginnende Aera der ungarischen Verfassung ein nicht nur anfängliches, sondern vorgeschrittenes Stadium vor. Dies bezeugen eine Reihe von privaten Daten, von 1869 beginnend offizielle ungarische staatlich-statistische Daten und Werke.

Natürlich hat das auflebende ungarische Regime den Gang dieser Assimilation nur begünstigt, der unbehindert und unbeirrt seinen Weg der Vollendung entgegenging. Weder die national selbstbewussten Siebenbürger Sachsen, noch die Banater Schwaben kümmerten sich um diesen Vorgang, waren doch Letztere selbst in eine assimilationsartige Strömung geraten.

Nun kam aber der Regimewechsel und mit ihm die Bestrebung, die Ungarn politisch und kulturell zu befehden.

Die rumänische Volkszählung von 1920 weist im Komitat Szatmár mit einemmal 36 000 schwäbische Bewohner auf, gegenüber der letzten im Jahre 1910 durchgeführten Zählung, die dort nur 7000 solche fand.

Jetzt auf einmal finden sich die Sachsen und die in den Zustand des nationalen Erwachens getretenen Banater Schwaben in Nagykároly ein und bemühen sich, mit ungeduldiger Gier jenes Volk im Bereich ihrer wirtschaftlichen und politischen Organisation „einzuheimsen", welches die rumänische Volkszählung ihnen zukommen liess.

Und wegen dieser Gegenwart wird der Sündenbock in der Vergangenheit gesucht, wie dies in solchen Fällen aus psychischen Gründen zumeist geschieht. Der zweckmässigste Bock ist das vergangene ungarische Regime, worin die heutigen Zustände zur Reife gebracht wurden.

Die Machtverhältnisse und die Schulpolitik, heisst es, dienten der Magyarisierung und beraubten die Szatmárer Schwaben ihrer deutschen Muttersprache.

Und wir, die Ungarn der Volksminderheiten Rumäniens, die Träger des Odiums unwahrer Anklagen, wir, die Wächter und Beschützer des moralischen und zahlenmässigen Bestandes unseres Ungartums, wie sollen wir diesen zweifachen Angriff im Szatmárgebiet aufnehmen? Könnte wohl einer von uns teilnahmslos der Expropriierung ungarischer Seelen zusehen, die

zwar nicht von unserem Blute sind, sich aber auf der Reibungsfläche der Völker uns zugesellten?

Natürlich finden wir uns auch in Szatmár ein. Nicht nur, weil es unsere Pflicht ist, nicht nur dem ungarischen Gefühl folgend, sondern weil wir glauben und bekennen, dass der universelle Minderheitsgedanke denen ein beherzigenswertes Memento zuruft, die bei Szatmár um jeden Preis „einheimsen" wollen. Wir Minderheitler stehen oder fallen mit dem Prinzip der kulturellen Freiheit. Ist es wohl mit diesem Grundgedanken vereinbar, dass die konfessionellen Schulen der in Betracht kommenden Gemeinden im Szatmárgebiete monatelang geschlossen stehen, nur darum, weil die Kirchengemeinden, die Erhalter der Schulen, statt der offiziell unterstützten rumänischen oder warm epfohlenen deutschen Sprache sich für die ungarische erklärten? Die sozial-dinamische Kraft des Minderheitsgedankens nährt sich vom Wilson'schen Prinzip. Und wo bleibt das Wilson'sche Prinzip, und wo das Selbstbestimmungsrecht der Völker, wenn dies nicht einmal im engen Rahmen der Bestimmung der Unterrichtssprache in einer Dorfschule zum Ausdruck gelangen kann? Und wo bleibt die moralische Kraft des Minderheitsprinzipes, wenn der freien Entwicklung desselben gerade ein Minderheitsvolk in den Weg tritt?!

Die Lösung der Schicksalsfrage dieser etnografischen Insel Szatmár hat sich aus der Gegenwart in die Zukunft verschoben, dies ist uns bewusst. Ob die junge Generation dieses Volkes auch weiterhin ungarisch bleibt, wird ausser vielen anderen sozialen Faktoren auch die Schule entscheiden.

Vom Gesichtspunkt der ungarischen Zukunft nehmen wir daher mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die Schulen erhaltenden Kirchengemeinden mit wenigen Ausnahmen sich wiederholt für die ungarische Unterrichtssprache entschieden haben.

Sie zahlten auch den Märtyrerpreis ihres Entschlusses: monatelang war die geistige Erziehung ihrer Kinder gehemmt. Begreiflicherweise ergaben sich Manche dem moralischen Zwang und führten an einigen Orten die deutsche Unterrichtssprache ein. Vorurteilslos und diszipliniert denkenden Köpfen geben diese Vorfälle zu denken.

Wir bleiben jedoch nicht bei dieser Grenze laut sprechender Tatsachen stehen, sondern wir gehen weiter und ergründen das ganze Material der Szatmárer Schwabenfrage, von deren histo-

rischer Vergangenheit, alle topografischen und etnografischen Beziehungen berührend, bis zu deren politischen und soziologischen Analyse. Auch unsere wertvollen und autentischen statistischen Daten seien in den Dienst der zu beleuchtenden Fragen gestellt.

Fussend auf diesen Argumenten möge in dieser grossen Streitfrage der einsichtsvolle Verstand und das wohl aufgefasste universelle Minderheitsinteresse entscheiden.

Die Vorgeschichte der schwäbischen Siedlungen in Szatmár.

Vor zweihundert und einigen Jahren, zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts begann und schloss einige Jahre nachher im Bereich des Szatmárer Komitates ein glorreicher Abschnitt der ungarischen Geschichte. Im Jahre 1703 spielten sich im Szatmárer Komitate die ersten Waffentaten der um ihre Freiheit kämpfenden Scharen Franz Rákoczy's II. ab, acht Jahre später verkündete daselbst Graf Alexander Károlyi zwölftausend bewaffneten Kurutzen auf der Ebene von Majtény die den Kriege beendigenden Szatmárer Friedenspunkte und leistete dem ungarischen König den Treueschwur.

Die an kriegerischer Romantik reiche Kurutzenzeit schloss mit diesem geschichtlichen Akt. Bei allem historischen Glanz waren dies aber schwere Zeiten und forderten vom ungarischen Volk harte Prüfungen.

Die Ungarn Szatmárs, Adelige wie Leibeigene, leisteten die schwersten und sozial-wirtschaftlich fühlbarsten Opfer. Im Sommer 1703 belagerten Rákoczy's Kurutzen die Festung Szatmár, doch mangels entsprechender Artillerie und Belagerungsmaterial konnte sich die kaiserliche Besatzung bis 1. Jänner 1705 in der Festung halten. Die Belagerung dauerte also beinahe anderthalb Jahre. Während dieser Zeit versah das ungarische Volk des Szatmárer Komitates die Kurutzen mit Proviant und Ersatz. Kein Wunder, wenn diese Lasten die Bevölkerung erdrückten und die Dörfer verlassen wurden. Ein Teil der Bevölkerung geriet ins Kurutzenlager und ging dort zugrunde, der andere Teil floh vor den unerträglichen Lasten.

Diese Entvölkerung war übrigens keine neue Erscheinung und beschränkte sich nicht allein auf das Szatmárer Komitat,

sie war das Merkmal der Türkenherrschaft im XVI. und XVII. Jahrhundert. Damals geriet das ungarische Volk des grossen Tieflandes in Gefangenschaft, wurde vernichtet. Mit Ausnahme einiger dichter bewohnter Orte, bezeichneten nur zerstörte und öde Dörfer das Andenken grausiger Kriegsvergangenheit. Die Zerstörungen des Kurutzenkrieges waren nur noch die traurigen Beiträge des tragischen Geschickes der ungarischen Nation.

Als am 30. April 1711 auf der Majtényer Ebene der Kriegsabschnitt der ungarischen Geschichte vorläufig seinen Abschluss fand, als nach jahrhundertelangen Blutsopfern die gesegnete Erde der ungarischen Ebene endlich frei war, stand der auf den Besitz seiner Ahnen zurückgekehrte Gutsherr vor der traurigen Erkenntnis, keine Bauern zur Bearbeitung seiner fruchtbaren Äcker zu haben.

Zum Ersatz der mangelnden Arbeitskräfte begann daher eine neue Siedlungsbewegung. Von jenseits der Donau kamen aus ungarischen Gegenden und vom slovakischen Oberland ganze Menschenschwärme in das verödete Gebiet. Von Osten aus den Siebenbürger und Mármaroser Bergen kam rumänisches, zum Teil auch russisches Volk in die Ebene und trat das Erbe der ungarischen Leibeigenen an.

Graf Alexander Károlyi brauchte auch Arbeiterhände. Seine riesenhaften Güter lagen eben auf jenem Szatmárer Landstrich, wo der Krieg seine fürchterlichsten Spuren und Vernichtungen zurückliess. Auch seine Dörfer lagen grösstenteils verödet und zerstört. So ist es begreiflich, dass, nachdem sich der Kriegslärm gelegt hatte, er sich, vielleicht als einer der ersten, mit dem Gedanken der Besiedlung befasste.

Was den Grafen auf die Idee der deutschen Besiedlungen brachte, lässt sich aus seinen diesbezüglichen Briefen folgern. Sicherlich spielten dabei auch der katholische Standpunkt mit, entscheidend mag aber die Abneigung gewesen sein, die er gegenüber den ungarischen Leibeigenen fühlte. Denn der ungarische Leibeigene war damals kein sehr beliebtes Element, nicht nur im Szatmárgebiet, sondern überhaupt bei den ungarischen Grundherren damaliger Zeiten. Vielerorts behinderte ihn seine calvinistische Religion in seinem Fortkommen, wo ihm aber dieser „Makel" nachgesehen wurde, oder der Grundherr selbst Calvinist war, musste er wegen seiner unverträglichen, dem Herrn missfallenden Natur gegenüber den geduldigen, leicht zu

behandelnden deutschen oder slovakischen Leibeigenen zurücktreten.

Beiläufig im Frühjahr 1712 mag es gewesen sein, als Graf Alexander Károlyi zur Wiener Hofkanzlei und zum Hofkriegsrat ein Gesuch einreichte, es sei ihm gestattet, auf seine Güter aus Deutschland Ansiedler zu bringen. Die Notwendigkeit der Ansiedlung begründet er mit national-wirtschaftlichen Argumenten. Das Merkzeichen der herrschenden Ideen dieser Zeit trägt aber auch diese Unternehmung des Grafen an sich: der katholische Grundherr bittet vom katholischen Herrscher die Erlaubnis, sich katholische deutsche Landbewohner bringen zu dürfen.

Als Mann von europäischer Gesinnung hatte er scheinbar genaue Kenntnis von den sich im Westen abspielenden geschichtlichen Ereignissen sowie von der allgemeinen Unzufriedenheit und Wandersucht der Bevölkerung der deutschen Fürstentümer. Am 23. Juni 1712 schreibt er seiner Gemahlin Christine Barkóczy: „Gott strafte die Schwaben mit Not, die Helvetier mit Waffen."

Diese Worte des Grafen haben geschichtlichen Hintergrund. Im Westen legten sich damals erst die letzten Wellen des mehr als ein Jahrzehnt hindurch tobenden spanischen Erbfolgekrieges. Gemäss den Launen der Politik wechselt der Schauplatz der Kämpfe zwischen Niederland, deutschen und italischen Ländern bis nach dem spanischen Gibraltar hin. Die franzosenfreundliche Haltung des Kurfürsten von Bayern, sowie des Kölner Kirchenfürsten verursachte, dass die Kämpfe bis tief in deutsches Land vordrangen. Die Bewohner von Württemberg und Bayern (Schlachtfelder von Ridlingen, Hochstädt und Schellenberg), also jene Länder, die die Szatmárer Ansiedler für ihre alte Heimat halten, mussten darunter viel leiden. Dazu kam noch schlechte Ernte, ungewöhnlich kalte Winter und die Verheerungen von Seuchen. Die grenzenlose Verschwendung und Prachtliebe der Fürsten, wozu die unerträglichen Lasten wieder nur das Bauernvolk tragen musste, dies krönte noch den allgemeinen Jammer. Die Regierungszeit des Fürsten Eberhardt Ludwig, von 1693 bis 1733 nennt die Geschichte Württembergs als das schamlose und elende Zeitalter der Favoritin des Fürsten, der Frau Graevenitz. Die Zeiten besserten sich nicht, sie verschlechterten sich sogar unter dem Nachfolger, den Fürsten Karl Alexander. Dieser

Zeitraum ist wieder das Regime des geldsaugenden und allmächtigen jüdischen Ministers, Süs Oppenheimer.

Die fürstliche Willkür und Laune kannte in der Steigerung der Genüsse Einzelner und in Prachtentfaltung dermassen keine Grenzen, dass sie für die elementarsten Lebensbedingungen des Volkes nicht das geringste Gefühl hatte. Ein charakteristisches Symptom dessen ist, dass im württembergischen Gebiet für die Jagdzwecke der Herren zu Tausenden Rotwild gezüchtet wurde und die Landbevölkerung untätig zusehen musste, wie das vermehrte Wild die Früchte ihres Fleisses zugrunderichtete.*)

Wen wir zu alldem noch in betracht ziehen, dass die magere Kieselerde Württembergs nicht gerade als gottgesegnete Scholle gelten kann, so begreifen wir, dass als Wirkung so vieler politischer und wirtschaftlicher Faktoren, sich die Bande, die das Volk an ihre Heimat knüpften, lockern mussten.

Somit erhalten die Zeilen des Grafen Károlyi geschichtliche Beglaubigung, worin er, das obenerwähnte Schreiben fortsetzend, seiner Frau anzeigt: „Allenthalben kommt das Volk herbei, schon über 14.000 kamen nach Ungarn. Gott liess auch uns welche zukommen. Bis heute sandte ich über tausend hinab. Ich hoffe, morgen wieder an die 500 senden zu können, es könnten aber auch Tausende sein."

In dieser historischen Beleuchtung erkennen wir nun den sozialpolitischen Zusammenhang der Ursachen, welche vor zweihundert Jahren die württembergischen Ahnen der schwäbischen Bewohner Szatmár's zum Auswandern bewogen. Wir können feststellen, dass die Wandersucht vor zweihundert Jahren sich in nichts von der unterscheidet, welche die Hoffenden heute oder seit hundert Jahren, in zeitweise rascherem oder langsamerem Zeitmass aus der alten in die neue Welt lockt. Die heutige Gesellschaft drückt dem Einzelnen nur dann den Wanderstab in die Hand, wenn der Raum seiner Entwicklungsmöglichkeit, oder, was noch trauriger ist, seines Lebensunterhaltes zu enge wird. So erging es — wie wir sehen — vor zweihundert Jahren auch dem schwäbisch-fränkischen Volk Württemberg's und Badens. Diese Tatsachen zu beschönigen gelingt nicht einmal jener ideell verschönernden Einstellung, wonach die Einwanderer des

*) Die auf die Geschichte Württemberg's bezugnehmenden Daten entnahmen wir Fr. Chr. Schlosser's Weltgeschichte für das deutsche Volk.

Szatmárgebietes als vom Kaiser und den Adeligen Geladene gelten.*)

Der Kaiser, der das Auswanderungspatent erliess, und die Adeligen und deren Nachkommen, die von diesem Patent Gebrauch machten, konnten ja nicht Urheber, höchstens Leiter jener Auswanderung sein, deren Gründe oben klargelegt wurden. Der die Besiedlungen durchführende Adelige tat im Grossen-Ganzen dasselbe, was, dem materiellen Zeitgeist gemäss in veränderter Form der schonungslose Kapitalismus der heutigen Auswanderungsbüros tun.

Sogar auch darin stimmen die heutige und damalige Auswanderung überein, dass der Auswanderer nur mittels Geldopfer in seine neue Heimat gelangen kann. Es scheint, als sei damals ein zahlreiches Aufgebot am Auswanderungsmarkt gewesen, denn nur so ist es verständlich, dass der besiedelnde Graf das einwandernde Menschenmaterial unter festgesetzten materiellen Bedingungen sogar auswählen konnte.

Während er nämlich die Lasten der ersten Auswanderung ganz allein trug, überliess er diese später dem Auswanderer, der verpflichtet war, einen Teil des Weges von der alten Heimat in die neue auf eigene Kosten zurückzulegen In 1729 gab er seinen Agenten schon die Weisung, nur solche Leute zu bringen, die ausser den nötigen Dokumenten wenigstens 100 Gulden Bargeld besitzen. Doch auch so scheint die Zahl der Auswanderungslustigen gross gewesen zu sein, denn ein Agent des Grafen namens Lang schreibt seinem Auftraggeber am 31. März 1731, sechzig Familien seien bereit hinabzureisen, deren jede 200 Gulden Bargeld besitzt.

*) Siehe Dr. Karl Egon Gunthard's Artikel im „Siebenbürgisch-Deutschen Tagblatt" vom 25. Dezember 1925, worin er sich dagegen verwahrt, als wären die Szatmárer Schwaben dem Elend und der Hungersnot in ihrer rheinischen Heimat gewichen. „Wenn vielleicht auch von den vereinzelnten Badensern oder Schweizern zufällig eine Familie am Oberrhein wohnte, so sind diese Siedler doch keineswegs rheinländisch und sind nicht „Vertriebene", sondern von Kaisern und Hochadeligen Gerufene."

Die geschichtliche Übersicht der schwäbischen Siedlungen von 1712 bis 1815. *)

Diesen geschichtlichen Vorerscheinungen folgend, begann der hundert Jahre währende Siedlungsverlauf der Schwaben des Szatmárgebietes im Jahre 1712. Ihr erster Trupp kam am 14. Iuli in Nagykároly an. Diese hätten sich gerne in Erdőd angesiedelt, doch der Wunsch der Gräfin gab ihnen eine andere Richtung. Sie, die Wohltäterin der Ansiedler liess dieselben nicht weit von sich fort, weshalb sie in Nagykároly, den nahen Gemeinden Kaplony, Csomaköz und Csanálos untergebracht wurden. Einige gewerbetreibende Familien kamen aber auch nach Majtény und Olcsvár. In rascher Reihenfolge kamen noch andere Gruppen, die alle in den erwähnten Gemeinden ein Heim fanden. Bezüglich ihrer Zahl gibt eine Notiz aus dem Jahre 1714 annähernd richtigen Aufschluss. Demgemäss siedelten sich in der Gegend von Nagykároly im Sommer 1714 330 Familien an, beiläufig 1400 Seelen umfassend.

Dies war damals eine hohe Ziffer und, wie der Graf selbst gestand, war er auf eine Auswanderung in solchem Masse nicht gefasst. Ihm hätten 100—200 Familien genügt, doch nachdem sein erstes Siedlungsunternehmen in Württemberg so unerwarteten Erfolg begleitete, hilt er es. für geboten, die seinem Unternehmen günstige Massenstimmung voll auszunützen. So sandte er Ansiedler, wie er selbst sagt, nicht nur für sich, sondern eventuell zur Besiedlung seines ganzen Komitates.

Unentgeltliche Reise und die Aussicht auf mehrerlei Begünstigungen mögen die massenhafte Meldung zur Auswanderung beeinflusst haben.

Die Auswanderer waren für drei Jahre jeglichen Frohndienstes enthoben, auf sechs Jahre hinaus hatten sie weder Staats- noch Komitats-Steuern zu entrichten. Vom Gutsherrn bekamen sie leihweise ein Paar Zugtiere, eine Kuh und den nötigen Anbausamen. So machten sie sich mit der Hoffnung leichten Fortkommens auf den Weg in die neue Heimat. Diese Hoffnung bewährte sich jedoch nicht, denn bald zeigten sich allerhand Schwierigkeiten. Die Gutsverwalter des Grafen, die ent-

*) Die Daten dieses Abschnittes entnahmen wir der im „Századok" April-, Mai- und Juninummer 1915 enthaltenen Studie von Dr. Stefan Vonház, sowie dem Artikel Dr. Karl Kardhordó's in der Zeitschrift „Magyar Kisebbség" erschienen am 1. und 15. April 1924.

weder aus Diensteifer, oder weil sie die den Siedlern versprochenen Begünstigungen nicht beachten wollten, versuchten die Siedler alsbald zu allerhand Frohndiensten zu zwingen. Auch die in Aussicht gestellten Zugtiere und Samenanleihen blieben aus. Und sowie die ersten württemberger Auswanderer sich unter dem Eindruck der Massenstimmung meldeten, ebenso erfolgte unter den karakteristischen Erscheinungen der Massenstimmung die Enttäuschung in der neuen Heimat. Zur Psyche der Menge gehört auch ihr leichter Umschwung ins Extrem. Die ersten schwäbischen Ansiedler des Szatmárgebietes mussten auch diese Seelenkrise bestehen. Die Rückwirkung der zunichte gewordenen Hoffnung eines glücklichen Fortkommens war der von Grund aus erschütterte Glaube an ihre Zukunft und das Sinken ihrer Ausdauer.

Sie begannen nun zu flüchten und zurückzuwandern und zwar in solchem Masse, dass von den im Sommer 1712 eingewanderten 330 Familien bis Ende desselben Jahres 120 Familien durchgingen. Die Flucht in solchen Mengen lässt sich nicht allein durch die vorgefallenen Misshelligkeiten erklären, sondern vielmehr müssen wir annehmen, dass der erste Transport der Auswanderer grösstenteils aus wirtschaftlich minderwertigen Elementen bestand. Unter ihnen mag auch viel abenteuerlustiges Volk gewesen sein, welches durch das in den Zentren versammelte Militär leicht zur Flucht angeregt wurde.

Die Rückwanderung und Flucht ging auch in den folgenden Jahren vor sich, sozwar dass in Nagykároly und den Gemeinden Kaplony und Csomaköz kaum einige schwäbische Familien blieben, die der Graf dann nach Csanálos übersiedeln liess. Die im Jahre 1717 erfolgte Zählung erwähnt nur mehr ein einziges Siedlungsdorf: Csanálos, wo 65 männliche Bewohner ausweisbar sind. Die über 300 Familien belaufende Zahl der Auswanderer schmolz daher im Verlaufe von fünf Jahren auf das einzige Dorf Csanálos zusammen, welches derart die älteste schwäbische Siedlungsgemeinde ist. In 1719 kamen wieder neue Schwabenfamilien nach Szatmár, die wieder in der Gemeinde Csanálos Unterkunft fanden. Die Zahl der neuen Ankömmlinge verteilt sich auf das Jahr 1720 mit 28—30 Familien, auf 1722 beiläufig mit 80 und auf das Jahr 1723 mit 58 Familien. Diese dienen teilweise zur Verstärkung der schwäbischen Einwohner von Csanálos, zum grösseren Teil aber legen sie den

Grund zweier neuer Siedlungen: den schwäbischen Dörfern Fény und Nagymajtény.

Die Schriften der Siedlungsaktion von 1720 erteilen Aufschluss über den Stammort der ältesten Ansiedler. Die im Schwabenland reisenden zwei Auswanderungsagenten des Grafen verrechnen mit ihm über alle Ausgaben, jeder in separatem Register. Deren einer zählt in zeitlicher Reihenfolge alle Orte auf, die er bereist hat und wo er das Auswanderungspatent des Grafen verkündet hat. Aus diesem erfahren wir, dass er vom 1. Mai 1720 bis 12. Juni desselben Jahres die östliche Gegend von Württemberg bereiste. Sein Weg führte durch die Orte Oxenhausen, Biberach, Stein, Lamperthausen, Schweinhausen, Weingarten und Waldsee. Von hier zog er nach Hegbach, zurück nach Biberach, von wo er nach Ulm an der Donau ging. Dort erwarteten ihn scheinbar schon die Siedler, denn einige Tage später begibt er sich mit ihnen gemeinsam auf die Reise nach Ungarn mit dem Donauschiff.

Die ersten Schwabensiedlungen der Szatmárgegend stammen somit aus dem Osten und Süden Württembergs, aus der Gegend von Ridlingen, Biberach und Ravensburg und dem Flussufer der Iller. Es sind dies die Orte, wo sich zehn Jahre vor der Auswanderung geschichtliche Ereignisse des spanischen Erbfolgekrieges abspielten.

Auch in anderer Hinsicht ist die Siedlung von 1720 bedeutungsvoll. Wir finden nämlich Daten, darauf bezüglich, dass das auswandernde Material schon aus wohlhabenden Gesellschaftsschichten besteht. Die Auswanderer von 1720 und späterer Jahre reisen entweder ganz oder teilweise auf eigene Kosten, ja aus dem *ungarisch verfassten Brief des Fényer Einwohners Michael Kenzli* an den Grafen erfahren wir, dass er mit anderen Siedlern gemeinsam dem Agenten 150 Gulden lieh, die er nicht von ihm zurückbekommen kann. Also hatten die Auswanderer sogar überflüssiges Geld, dass sogar für den Agent davon etwas entfiel, der aber die Rückzahlung für überflüssig hielt.

Dieser Brief kennzeichnet den Ahnen des modernen Auswanderungsagenten und seiner Machwerke.

Die nächste Siedlung ging im Jahre 1726 vor sich. Der Graf scheint nun grösseres Resultat anzustreben, denn er sendet gleichzeitig sechs Agenten ins Schwabenland. Diese bringen auch

110 Familien aus derselben Gegend mit, welche in den Gemeinden Majtény, Fény und Csanálos Unterkunft finden.

Mit letzteren drei Ansiedlungen schliesst auch sozusagen die Siedlungsbewegung. Über die Zahl der Ansiedler in den einzelnen Dörfern erhalten wir Überblick, wenn wir das Registrierungs-Protokoll vom 15. Juni 1723 und die Daten des Verteilungsregisters vom 7. Juli 1726 vergleichen.

Laut diesem waren im Jahre 1726:

In der Gemeinde	Csanálos	86	steuerzahlende	schwäb. Landmänner
„ „	Fény	98	„	„ „
„ „	Majtény	152	„	„ „
also	zusammen	336	„	„ „

Der Graf wurde sich bald bewusst, dass ihm in den drei Gemeinden ein üppiger Volksüberfluss zur Verfügung stand. In erster Linie gedachte er die Gemeinde Erdőd zu vergrössern. Die ersten Siedler dieser Gemeinde kamen aus der im Mai 1726 angelangten Truppe. Das planmässige Siedlungsprogramm des Grafen lenkte 30 Familien dorthin und auch von den früheren Siedlern sandte er mehrere dahin, so dass die Konskription vom 28. November 1726 in Erdőd schon 53 schwäbische Familien vorfindet. Die schwäbische Ansiedlung von Erdőd erweitert sich im folgenden Jahre um neue 33 Familien. Diese Ansiedlung erwies sich aber nicht als beständig. Ein neuer, bis dahin unbekannter protestierender Faktor meldete sich: die ungarische Bevölkerung. Erdőd besass schon damals ungarische Einwohner in beträchtlicher Zahl, die das Platzgreifen der Fremdlinge mit scheelen Augen verfolgten. Fortwährende Reibereien zwischen den ungarischen Bewohnern und den neuen Ansiedlern versetzten die Letzteren in eine unhaltbare Lage, weshalb sie auch den Grafen baten, ihnen zu helfen, indem er ihnen einen Ort anweisen möge, wo sie allein sein könnten. Der Graf anerkannte ihre berechtigte Bitte und so gerieten die ersten schwäbischen Einwohner Erdőd's im Jahre 1730 nach Béltek. Für einige Zeit verschwindet nun Erdőd vom Schauplatz der Kolonisationsgeschichte der Schwaben, an seine Stelle tritt eine neue, blühende Gründung: Béltek.

Die Siedlungen von 1729—31 verliefen ganz erfolglos. Ein Agent des Grafen, namens Rainer Lang brachte zwar aus Deutschland neue Siedler, welche aber unterwegs entweder durchgehen oder anderswohin gelockt werden. Demgemäss ver-

mehren sich die Schwaben in diesem Zeitraum nicht beträchtlich. Lokale Verschiebungen geschehen, aber unter ihnen: den Überfluss der Gemeinden Csanálos, Fény und Majtény benützt der Graf zielbewusst zur Vergrösserung Béltek's.

Die Konskriptionen von 1729—31, welche über die Bevölkerung der damaligen schwäbischen Siedlungsgemeinden Aufschluss geben, bezeugen, dass zahlenmässig fast gar kein Zuwachs wahrnehmbar war. Demgemäss waren:

In der Gemeinde	Csalános	84	Bauern,	8	Witwen
„	„ Fény	78	„	—	„
„	„ Majtény	118	„	—	„
In den drei Gem. zusammen		280	Bauern,	8	Witwen.

Diese Ziffer steigt noch durch die Gemeinde Béltek, wo laut Konskription von 1726, 53 Bauern waren. Durch lokale Verschiebungen kommen noch hinzu 17 Bauern, wonach im Jahre 1731 in Béltek 70 schwäbische Bauern sind.

Die Zahl der Einwanderer des Szatmárgebietes beträgt daher im Jahre 1731 367 Familien. Diese Zahl übersteigt also kaum jene der Konskription von 1726. Grösseren Erfolg hatte die Siedlung von 1733, wo beiläufig 50 neue Familien aus dem Schwabenland ankamen, die alle nach Béltek gerieten.

Die Neubesiedlung der Gemeinde Kaplony fällt auch in diese Zeit. Nach dem misslungenen Siedlungsversuch von 1712 gelangte Kaplony nach 22 Jahren wieder zu schwäbischer Bevölkerung. Diese ergab sich erst aus der alten Siedlung der Gemeinde Fény, dann im Jahre 1735 langt ein neuer Transport Ausländischer an, der grösstenteils auch nach Kaplony kommt, so dass die Konskription vom 8. Dezember 1735 in Kaplony schon 23 schwäbische Familien vorfindet.

Dieser folgte die Neubesiedlung von Erdőd. Der Graf plante mittels eines neueren kaiserlichen Patents den Import von noch 100 Siedlerfamilien. Er benötigte diese zur Bevölkerung von Nagykároly und Erdőd, da, wie der Graf in seinem Brief an seinen Sohn schreibt, die „goldigen" Ungarn alle durchgegangen sind.

Als Anfang dieser Besiedlung brachten die Agenten des Grafen im Jahre 1736 dorthin 15 schwäbische Familien aus Württemberg und im Verlauf desselben Jahres kommen noch 21 fränkische Familien hinzu. Diese stammten aus Nord Bayern

und es war der erste Fall, dass der Graf seine Rekrutierungstätigkeit ausserhalb Württembergs auf deutsches Gebiet verlegte.

Im folgenden 1737-er Jahr ging die Siedlung in rascher Folge vor sich. Am 27. April kommen weitere 27 Schwabenfamilien und einige Tage später ein Transport von 28 fränkischen Familien.

Diese neueren Siedlungen haben die Einwohnerzahl von Erdőd ziemlich erhöht. Am 15. Juni 1737 schrieb der Gutsverwalter des Grafen namens Redel das katholische Volk von Erdőd zusammen. Demgemäss waren in Erdőd:

11	ungarische	katholische	Familien	mit	41 Seelen
44	schwäbische	„	„	„	163 „
44	frankische	„	„	„	189 „
5	deutsche	„	„	„	24 „

Zusammen 104 katholische Familien, worunter 93 deutscher Abstammung waren. Das Resultat der Konskription bewog den Grafen, zur Seelsorge der katholischen Bevölkerung einen Geistlichen anzustellen, weshalb er noch im selben Jahre die Errichtung einer Pfarre durchführte.

Die Erdőder Siedler Vermehrten sich im folgenden Jahre um neu hinzukommende ausländische Siedler. Im Mai 1738 kamen 21 Familien, wovon auf Erdőd 13 entfielen, die übrigen verteilten sich auf Csanálos, Majtény und Béltek.

Die schwäbische Siedlung in Erdőd war aber auch diesmal nicht glücklich. Trotz der fortwährend ankommenden Siedlertruppen stieg deren Zahl nicht, sondern sie sank im Gegenteil. Die Konskription von 1738 fand in Erdőd nur mehr 81 schwäbische Familien gegenüber den 93 des vergangenen Jahres. Die Ursache dieser Verminderung ist auch jetzt die alte. Die Gutsverwalter kümmerten sich nicht um die Begünstigungen der Siedler und zogen sie schon nach einem Jahr zu allerhand Frohndienst herbei. Diese Willkür rief natürlich Unzufriedenheit hervor, und brachte sie auf den Gedanken zu fliehen. Andererseits lockten die benachbarten Gutsherren die Unzufriedenen gerne zu sich. In einem, an seinen Sohn Franz gerichteten Brief vom Jahre 1736 klagt der Graf, 170 deutsche Familien seien ins Komitat Szolnok-Doboka geflohen. Jeder Versuch, sie zurückzubringen sei am Starrsinn der Siebenbürger Herren gescheitert. Zu alldem wiederholen sich noch die

Reibereien mit den dortigen Ungarn und es stellt sich heraus, dass die Schwaben sich mit den Franken auch nicht vertragen.

Die Erdöder deutschen Siedler wandten sich mehrmals mit der Bitte an den Grafen, er möge sie des unrechtmässig geforderten Frohndienstes entheben und sie in ein Dorf verlegen, wo Deutsche wohnen oder die Ungarn mögen anderwärts übersiedeln.

Doch alle ihre Bemühungen blieben erfolglos. Der Graf war nicht zu bewegen, ihre Übersiedlung anzuordnen und liess auch die Ungarn nicht fortziehen.

All diese Umstände beeinflussten den Rückgang der Siedlung. Die 1745-er Konskription findet in Erdőd nur mehr 37 steuerzahlende Schwabenfamilien den 81 Familien von 1738 gegenüber.

Das letzte Siedlungswerk des Grafen war die Gemeinde Mezőpetri. In dieser Gemeinde waren bis 1740 ungarische Leibeigene. Was mit diesen geschah, wissen wir nicht, eins ist sicher, dass im Jahre 1740 zuerst 7 schwäbische Familien sich dort niederlassen. Ihre Zahl steigt bis im Jahre 1747 auf 47. Die deutsche Bevölkerung von Mezőpetri ergibt sich aber nicht aus Ausländern sondern aus den Schwaben der Nachbargemeinden. Zumeist kamen sie aus Fény, Csanálos und Majtény hieher, aber auch von Erdőd, Kaplony und Béltek kamen einige.

Graf Alexander Károlyi hörte nun auf zu kolonisieren, denn am 8. September 1743 ereilte ihn der Tod. Das Werk des Grafen war die Ausübung eines sozialwirtschaftlichen Gedankens von grosser Bedeutung, derer wir ehrend gedenken. Graf Alexander Károlyi dachte als Erster an die Möglichkeit der Kolonisierung ausländischer Deutscher, vielleicht, weil er sah, dass die heimischen Volksreserven zum ausfüllen der Lücken in der Bevölkerung nicht ausreichen, aber es ist auch möglich, dass er zufolge seiner Wiener Verbindungen Kenntnis von der gleichen Absicht der Hofkreise erhielt. Der Hof hatte zu jener Zeit schon gewisse Siedlungsabsichten im befreiten Gebiet Südungarns. Die Durchführung dieser Absichten verspätete sich aber wegen der Nähe der türkischen Grenze und der Unsicherheit der politischen und militärischen Lage. So bekam Graf Alexander Károlyi im Jahre 1712 als erster ein Siedlungspatent, während der Wiener Hof erst um ein Jahrzehnt später die Durchführung seiner Pläne in Agriff nahm, nachdem im Passarovitzer

Frieden von 1718 die südungarischen Landstriche auch internationalrechtlich unter Habsburg'sche Gewalt kamen.

Geschichtliches Faktum ist, dass die Siedlungspolitik des Wiener Hofes hier auch ungarfeindliche Ziele hatte.

Ob sich wohl der ungarische Adelige, der Graf Károlyi dessen bewusst war, dass er, indem er auf seine Szatmárer Güter deutsche Leibeigene bringt, die ungarfeindliche Politik der Hofkreise eventuell unterstützt?

Das Zeitalter, in welchem Graf Károlyi lebte, spricht für seinen guten Glauben. Damals gab es noch kein Nationalbewusstsein im heutigen Sinne und die nationale Idee hatte noch nicht den Weg der Welteroberung betreten. Wir nehmen an, die geschichtliche Wahrheit richtig zu beurteilen, indem wir voraussetzen, dass der Graf bei der Durchführung der Siedlungen deutschen Volkes nach Szatmár nur deren wirtschaftliche Vorteile vor Augen hatte.

Seine soziale Aktion hatte höchstens eine gewisse feudale Färbung, die sich aber bloss auf das Prinzip des „cuius regio eius religio" beschränkte. Er schrieb seiner Gemahlin unter Anderem: „Du sollst sehen, mein Herz, wie ich die Religion auf jene Erde verpflanzen werde."

Jene Erde aber zählte nach seinem Tode sieben Gemeinden: Csanálos, Fény, Majtény, Béltek, Erdőd, Kaplony und Mezőpetri, in denen im Ganzen 500 deutsche Familien sich zum katholischen Glauben des Grafen bekannten.

(Fortsetzung folgt.)

Wilfan.

Von **Dr. Elemér Jakabffy.**

Der Ausschuss der europäischen Nationalitätenkongresse gibt zeitweise Bulletins aus, worin die Fachkreise Orientierung über die wichtigsten Erscheinungen und Ereignisse bezüglich der Minderheitenfrage erhalten.

Im September-Bulletin finden wir interessante Ausführungen des Präsidenten der Kongresse, Herrn Dr. Josif Wilfan, darauf hinweisend, wie sehr die Abhaltung der Kongresse den schwächeren Minderheitsgruppen zum Vorteil gereicht.

Diese Worte des Präsidenten gaben dem verantwortlichen Redakteur der „Kulturwehr", Herrn Jan Skala Anlass, in seiner

politischen Revue einen heftigen und, fast möchte man sagen, in ungewohntem Ton gehaltenen Angriff gegen Präsident Wilfan zu richten.

Er schreibt darin folgendes:

„... Die schwachen Minderheiten haben bisher alle Forderungen der starken, selbst gegen die eigenen Interessen, unterstüzt. Jeder Versuch, als gleichberechtigte unter den Minoritäten Europas, auch einmal die so viel gerühmte Solidarität der Starken in Anspruch zu nehmen, wurde mit Ablehnung und Sabotage der Rechtslage beantwortet. Herr Dr. Wilfan aber vermag in dem offiziellen Nachrichtenblatt des Kongressausschusses folgenden Satz zu denken und niederzuschreiben: „Da heisst es, angesichts des überwiegenden Vorteils, den die Nationalitätenkongresse gerade den schwachen Minderheiten bieten, den eigenen Einfluss durch eine umso eifrigere und ergiebigere Mitarbeit zu stärken und zur Geltung zu bringen." *Angesichts dieses Cynismus, der mit der tatsächlichen Praxis in Genf so treffend übereinstimmt,* sei an Herrn Dr. Wilfan nur eine Frage gerichtet: Welchen Vorteil hat der schwachen slovenischen Minderheit in Italien und in Österreich die Mitarbeit an den Genfer Kongressen gebracht und welche Vorteile bietet sie bei noch weiterer verstärkter und eifriger Mitarbeit? Will er ernstlich eine Vermittlungsaktion und will er sie zweckmässig durchführen, dann kann er nur gebeten werden, das mit anderen als solchen Mitteln zu versuchen und dabei vor allem den Einfluss jener auszuschalten, die ihm die magna pars der ganzen Minderheitenbewegung erscheinen. Eine Verständigung mit uns ist möglich, keineswegs aber mit solchen Mitteln sehr aussichtsreich."

Was vor Allem die Feststellung Jan Skala's betrifft, dass an den Kongressen die Forderungen der schwächeren Minderheiten, ja deren Gleichberechtigung von Seiten der Stärkeren nicht anerkannt oder sabotiert wird, darauf empfehlen wir der Aufmerksamkeit Herrn Jan Skala's, dass eben eine sehr kleine slavische Gruppe beim letzten Kongress im Präsidium Platz bekam, trotzdem dadurch das Präsidium zwei slavische Mitglieder erhielt. Nachdem die Gesinnungsgenossen Jan Skala's behaupteten, der die Angelegenheiten leitende Präsident Wilfan müsse unparteiisch über allen Gruppen stehen und könne somit die speziell slavischen Interessen im Präsidium nicht vertreten, nah-

men die starken Minderheitsgruppen diesen Standpunkt einstimmig an, wonach der Repräsentant der kleinen russischen Gruppe auch an den Beratungen des Präsidiums teilnehmen kann.

Auch muss ich Herrn Jan Skala ins Gedächtnis rufen, dass, als von Seiten der slavischen Gruppe gegen die Begründungen eines Gesetzentwurfes der deutschen Mehrheitspartei in Kärnten protestiert wurde, gerade ein Vertreter der einen ungarischen Gruppe, Dr. Ernst Flachbarth eine Lösung fand, welche sowohl die slavischen, wie die starken deutschen und alle übrigen Gruppen mit einstimmigem Beifall annahmen.

Ich denke, diese zwei Beispiele genügen zu beweisen, dass die erste Feststellung Jan Skala's leicht widerlegt werden kann.

Was seine Frage betrifft, ob die slavischen Minderheiten Italiens oder Österreichs einen Nutzen daraus ziehen, dass sie an den Kongressen teilnahmen, darauf zu antworten ist sehr einfach. Es nützte ihnen ebenso viel, wie den deutschen Minderheiten Italiens oder Jugoslaviens, nämlich vorläufig praktisch gar nichts. Jedenfalls aber wird das Allgemein-Interesse Europa's auf die Sache der einige Zehntausende zählenden slavischen Minderheiten ebenso wachgerufen, wie auf die traurige Lage der Hunderttausenden deutscher Minderheiten.

Wir sind dessen inne, dass Dr. Wilfan keinen Anwalt braucht, wenn er mit Cynismus verdächtigt wird. Doch berührt diese Anklage nicht allein die Person des Präsidenten, sondern alle Gruppen, die ihm bedingungslos vertrauen. Denn schliesslich können unter dem Präsidium eines cynischen Präsidenten entweder nur Cyniker teilnehmen, oder solche Unerfahrene, die diesen Cynismus gar nicht erkennen.

Dies berechtigt uns auch auf diese Anklage hin das Wort zu ergreifen.

Und noch Eines: Gegen Präsident Wilfan wird von gewisser Seite systematisch gehetzt. Dies bestätigt der Vorfall während der Sitzung der Völkerbundligen-Union in Sofia anfangs Oktober, wo der italienische Delegierte sich auf ein deutsches Blatt berufend äusserte, Dr. Wilfan betreibe mit der Organisierung der Minderheitenkongresse pangermanische Propaganda. Auf diese Anklage versetzte Dr. Wilfan sofort die folgende grossartige Äusserung: „er nehme den Vorwurf, Pangermanist zu sein, bis zu einem gewissen Grade an. Es sei wahr, dass er in Riga, Reval und anderwärts, wo es deutsche Minderheiten

gäbe, Freunde besitze. Ebenso könne man ihn aber auch als Pansemiten bezeichnen, da an den Genfer Kongressen auch zahlreiche jüdische Gruppen beteiligt seien. Ja, auch einen Panslavisten müsste man ihn dann mit Rücksicht auf die zahlreichen, an den Tagungen beteiligten slavischen Gruppen nennen. Selbst einen Panlateiner dürfe man ihn jetzt bezeichnen, da neuerdings die Katalonier sich an den Nationalitätenkongressen beteiligen. Er bemerkte, dass es ihm jederzeit eine Freude bereiten würde, auch Vertreter einer italienischen Minderheit an dem Kongresse zu begrüssen. Schliesslich und endlich wäre er aber Panhumanist, da er die Ziele dieser Weltanschauung in konsequenter Weise vertrete."

Wie wir sehen, zählte Dr. Wilfan in geistreicher Weise alle seine pangermanischen, pansemitischen, panslavischen, sogar panlateinischen Gefühle auf, nur das panmagyarische liess er weg.

Darum nehmen wir Ungarn an, ihm gegenüber am objektivsten zu stehen, was uns berechtigt, unsere Auffassung, betreff der Anklage des Cynismus von Seiten des Herrn Jan Skala Ausdruck zu verleihen.

Als die macedonischen Emigranten vor den Einberufern des ersten Genfer Kongresses erschienen, um als die Vertreter der Macedonier Jugoslaviens anerkannt zu werden, nahmen die Einberufer, sowie das in dem Punkte befragte Gremium einstimmig den Standpunkt ein, nur solche können als Vertreter einer Minderheit gelten, die Bürger jenes Staates sind, wo ihre Minderheit lebt. Und als im Ausland lebende, angesehene macedonische Herren wieder vor dem Vorbereitungskomité des dritten Kongresses erschienen und neuerdings um Aufnahme baten, verwies Dr. Wilfan nicht kurzweg auf die erste Resolution, sondern dem Zureden der übrigen Mitglieder des Präsidiums nachgebend, gab er seine Zustimmung, dass diese nichtjugoslavischen Staatsbürger unter gewissen Bedingungen auch als die Vertreter der jugoslavischen Bulgaren gelten mögen.

Wer die macedonische Frage einigermassen kennt, wer es beurteilen kann, warum Dr. Wilfan immer von jugoslavischen Bulgaren sprach, während wir anderen von Macedoniern redeten, der begreift, welch schweren Stand Dr. Wilfan auch in dieser Frage hatte.

Und siehe, er wollte dem nichts in den Weg räumen, dass

eine wahrhaft sehr schwache Minderheit zu Wort komme, wenn dies ohne Verletzung unserer grossen Prinzipien geschehen kann – obwohl deren Zuwortekommen mit seinem nationalen Gefühl sicher nicht im Einklang steht.

Kann dies Beispiel für Cynismus gelten, oder solchen idealen Geist, der sein eigenes Gefühl unterdrückt, wenn es das universelle Interesse und die erhabene Idee von ihm fordern?

Ich habe das Gefühl, dass, hätten Jan Skala und Consorten in Hinsicht des Allgemein-Interesses so viel Verständnis, wie Dr. Wilfan, so unterblieben solcherlei Artikel der „Kulturwehr" und könnten wir friedlich zusammen arbeiten am Werk der universellen Freiheit der Minderheiten.

Le fléchissement de la culture intellectuelle et le problème du bilinguisme.*)

De **R. Bovet-Grisel.**

On peut admettre, semble-t-il que dans l'Europe entière la culture intellectuelle subit une crise redoutable et que les qualités de jugement et de simple bon sens sont probablement en baisse. Est-il exact qu'à ces causes générales d'obscurcissement de l'esprit s'ajouteraient, près des frontières des idiomes, certains inconvénients dus au bilinguisme? La pauvreté notoire de la production littéraire dans les régions où se côtoient deux langues porterait à l'admettre.

Ce phénomène a frappé les esprits cultivés de la ville de Bienne, qui, à deux reprises, viennent de jeter un cri d'alarme. Hâtons-nous d'ajouter qu'il ne s'agit point d'étudier la situation particulière aux localités situées à la limite même de deux langues, mais que ce problème intéresse une vaste zone où existent des minorités linguistiques, la Suisse romande tout entière, par exemple; on pourrait même prétendre: l'ensemble de la Suisse.

Il y a une année, les „Annales biennoises" ont publié sur ce thème deux études, l'une en français, de M. Kuenzi, sur la crise du français, et l'autre en allemand sur la crise de l'allemand. (Le bilinguisme, quoique évidemment moins préjudiciable

*) Paru dans „La Tribune de Genève" le 7 Janvier 1928.

à l'allemand qu'au français, ne présente pas moins des inconvénients sensibles également pour la langue de nos confédérés.) Cette année, les mêmes „Annales" ont renouvelé cette expérience, en s'adressant, cette fois, à des écrivains du dehors, M. G. de Reynold pour le français, et M. Otto de Greyerz pour l'allemand. Nous avons hâte d'en venir à l'exposé du professeur de littérature française à l'université de Berne.

Un signe de décadence.

M. de Reynold s'effraie des conséquences du bilinguisme, soit du mélange de deux langues dans un milieu étendu, au point de ne plus savoir laquelle des deux est dominante et naturelle (qu'il ne faut par conséquent pas confondre avec la connaissance des langues chez une personne cultivée) auquel nous sacrifierions de hautes valeurs intellectuelles et morales. Ce problème se pose dans toutes nos villes, dans toutes nos écoles, dans l'esprit même de la Suisse.

La confusion des langues, de même que toute corruption du langage, est un signe, en même temps qu'une cause de décadence : elle présuppose une paresse, une confusion dans les esprits. Dès que l'on s'exprime d'une manière incorrecte et approximative dans deux idiomes différents, il y a affaiblissement de la culture intellectuelle, par conséquent régression, recul des facultés de l'esprit. Il est impossible de concevoir une civilisation sans la pureté, la précision de la langue.

Confucius, questionné un jour sur le premier geste qu'il accomplirait s'il était jamais élu empereur de Chine, répondit : „Je rétablirais le sens exact des mots". Que voulat-il dire par là ? Que le vocabulaire est une évocation du monde, un classement des valeurs, tout comme la syntaxe une psychologie. Il n'existe pas de synonymes absolus. Comment épiloguer sur le peuple, la liberté, la justice, si l'on ne sait pas exactement ce que signifient, à proprement parler, ces termes ?

Moeurs et langage.

Le fléchissement de la culture intellectuelle entraîne un développement de la mauvaise éducation, des mauvaises manières, de l'impolitesse.

Trop souvent deux langues voisines se pénètrent par leurs éléments les plus grossiers, par l'argot le plus canaille ; c'est ainsi qu'elles s'abaisseront l'une l'autre et contribueront au flé-

chissement du niveau moral. Le bilinguisme devient ainsi le trafic des expressions les plus triviales. La corruption du langage conduit à celle des moeurs, dans le sens classique du terme.

Ce danger s'attaque surtout au français, langue issue du principe d'autorité, qui ne se sauve que par des retours périodiques au purisme. Cet instrument délicat a besoin d'être soutenu par des moeurs raffinées. La logique de sa phrase correspond à la clarté d'esprit et à la finesse de la race. D'autre part, le français, par sa contexture, n'est pas une langue de traduction : cela signifie qu'il assimile plus mal qu'une autre les éléments étrangers, et qu'il a besoin, par conséquent, d'en être préservé avec plus de soin que l'allemand, plus souple, plus capable de se mouler sur un autre idiome.

Ce problème, poursuit l'auteur, intéresse tout le monde, jusqu'aux industriels et ouvriers. Car il y a une interdépendance de tous les instants entre ce qui est matériel et ce qui est spirituel, entre ce que fait la main et ce que pense le cerveau. La précision de la main dépend de celle de la tête, et l'on n'aura jamais une tête claire si l'on s'habitue à un langage qui ne l'est pas. Elle exige de la finesse, qualité qui vient du cerveau.

Pour la supériorité technique.

Un ouvrier „qualifié", un ouvrier éduqué, dans le sens de la précision du langage et des qualités qui en dérivent : clarté de l'esprit, méthode dans le travail, faculté de comprendre et d'expliquer, sera nécessairement supérieur comme rendement à un ouvrier simplement habile, mais inculte et grossier. La culture générale est pour la culture technique, la spécialité, le métier, exactement ce qu'une bonne huile est pour les rouages d'une machine : elle seule crée l'ambiance favorable au progrès industriel.

Dans l'art de la réclame, les textes français rédigés par nos industriels et nos commerçants sont en général au-dessous de l'honnête moyenne. Et la qualité de la langue va en diminuant à mesure qu'on se rapproche de la frontière linguistique. On s'en sert à l'étranger contre notre industrie et beaucoup plus qu'on ne l'imagine.

Telles sont les premières thèses développées par M. de Reynold ; ne donnent-elles pas à réfléchir ?

La Presse mondiale et les manifestations des étudiants en Transylvanie.

II.

Daily Mail, London, 10 Dec. 1927. *More Rumanian riots. Attacks on Hungarians. U. S. Official Stabbed. Union Jack Torn Up.* In view of the riots last Sunday by Rumanian students against Hungarians at the town of Oradea Mare (formerly Grosswardein), near the Hungarian frontier, the Rumanian Government yesterday prohibited student demonstrations arranged throughout Rumania to-day.

Oradea Mare, the Hungarian name of which is Nagyvárad, is one of the oldest towns of the old Hungary. It is in the district taken from Hungary by the Treaty of Trianon, the injustice of which has been emphasised by Viscount Rothermere's important articles, which are still the topic of international discussion.

Oradea Mare was chosen as the scene of the students' riots because of its Hungarian population. The rioters were exclusively Rumanian. Eight persons were killed and 40 seriously injured. Shops were looted and people thrashed in the streets. Intense feeling has been aroused in Hungary. In the Budapest Parliament yesterday M. Vass, the Prime Minister ad interim, said, according to a Reuter's telegram:

No one was ever stabbed or submitted to acts of violence in Hungary because they were Rumanians.

We possess the clear right to appeal to those who watch over the maintenance of treaties, and useful steps have been taken by the Government in this respect.

British shop raid. Rumanians wreck and loot it. From Our Own Correspondent. Budapest, Friday. Fuller reports of the Rumanian students' riot at Nagyvárad show that disturbances took place in front of an English clothing shop over which the manager had hoisted the Union Jack by the side of the Rumanian flag.

The store was wrecked and looted by hundreds of students, who pulled down the Union Jack and tore it to pieces, which they trampled on.

Among those injured is Captain Gottfried Keller, a delegate of the United States Government engaged in sporting propaganda. He was stabbed several times. When he asked for a telegram to be sent to the American Consul at Bukarest the post-office officials refused to accept it.

The students, returning from Nagyvárad, stopped at Kolozsvár (Klausenburg). The military authorities ordered a military cordon round the railway station, but the students broke through and about two thousand of them marched into the town. Here they continued rioting, plundering many shops.

Anti-Hungarian. Organised demonstrators in special coaches. From Our Own Correspondent. Vienna, Friday. The Oradea Mare riots are regarded as the result of the Rumanian Governments' attempt to distract public attention from internal problems by permitting an organised demonstration of six thousand students against the Hungarian movement for a revision of the frontiers.

Starting with attacks upon solitary Jewish pedestrians, Rumanian students wrecked hotels, cafés and synagogues, and extended their operations against all Hungarians irrespective of religion.

Gangs of youths paraded the streets, clipping the beards from Jews with shears which they carried for the purpose. The military hesitated to interfere because it was known that the Government supported the anti-Hungarian purpose of the demonstration, which masqueraded as a congress. Special trains had been provided for the students, who included 300 women.

Among the brutalities reported is the stabbing to death of a boy because he could not answer a question in the Rumanian language. The Hungarian journalist M. Sonnenfeld was murdered.

The outrageous behaviour continued during the long return journeys yesterday and to-day.

Oradea Mare is now under strict martial law.

Eighty students have already been arrested at Oradea Mare, and Klausenburg, and at Bucarest, where the military surrounded the station before the arrival of the first returning train.

M. Duca, the Rumanian Home Secretary, has announced in Parliament that the rioters will be severely punished, but the Opposition demands the resignation of the Government on the ground that it is unable to maintain order in the provinces.

Le Temps. Paris, 13 déc. 1928. *Dans le Proche-Orient. Les manifestations des étudiants en Transylvanie. Le bilan des dévastations.* Notre correspondant particulier de Bucarest télégraphie :

Le bilan des excès antisémites d'Oradea-Mare, de Cluj, d'Ocna et des autres villes de Transylvanie peut être établi maintenant que le calme est revenu. L'aspect des quartiers dévastés par les étudiants rappelle celui des villes qui ont subi un bombardement. Les vitres des magasins sont cassées, les marchandises, les meubles sont jetés pêle-mêle, la population a été en partie maltraitée et la plus grande partie ruinée. Le système employé par les bandes est partout identique : elles ont frappé dans les rues tout passant juif, démoli avec des barres de fer toutes les choses cassables dans les maisons et les magasins et, là où elles rencontraient de la résistance, elles cognaient sans pitié. Les étudiants étaient les maîtres de la situation non seulement dans les villes, mais sur tout le parcours, arrêtant les trains qui les transportaient où ils voulaient et entrant dans les localités qu'ils avaient choisies pour y commetre des dévastations. Leur fureur s'acharna spécialement sur les synagogues, qui furent saccagées, les rouleaux saints profanés, enlevés comme trophées, ou incendiés. Comme il arrive toujours en pareilles occasions, la lie des faubourgs se mêla aux bandes, volant et pillant.

Les autorités furent impuissantes, malgré les ordres sévères envoyés de Bucarest. L'explication de cette impuissance paraît être la passivité voulue de la gendarmerie armée.

La presse d'opposition rend responsable de ces excès le jeune sous-sécrétaire d'État au ministère de l'intérieur, M. Tataresco, lequel, confiant en la promesse faite par le comité des étudiants, assuma la responsabilité personnelle de l'ordre à l'occasion du congrès qui allait se réunir dans la ville-frontière d'Oradea-Mare. Le gouvernement appliquera des sanctions. Il destituera les préfets des départements où ont eu lieu les désordres, livrera à la justice sous l'inculpation de vol et de vandalisme nombre d'étudtants et destituera également les chefs de la police et les capitaines de la gendarmerie des localités dévastées. La sécurité et la tranquillité de la population juive dépendent moins cependant des sanctions qui seront prises contre les jeunes étudiants que des sanctions qui devraient

être appliquées aux auteurs moraux et aux instigateurs. La presse d'opposition stigmatise comme tels le ministre de la justice Stelian Popesco, et nombre de professeurs universitaires connus.

Protestations des États-Unis et de la Grande-Bretagne à Bucarest.

Suivant le correspondant du Daily Mail à Bucarest, les ministres de Grande-Bretagne et des États-Unis ont protesté auprès du ministre roumain des affaires étrangères contre les mauvais traitements dont avaient été l'objet les nationaux des deux pays au cours des dévastations commises par les étudiants tant à Oradea-Mare qu'à Cluj.

Le correspondant à Vienne du même journal déclare que les dégâts commis par les manifestants s'élèvent à plus de 125 millions de francs.

Démentis roumains.

On télégraphie de Bucarest:

L'agence Rador oppose un démenti absolu aux informations de source anglaise selon lesquelles, au cours des récents incidents d'Oradea-Mare, il y aurait eu huit tués et quarante blessés, un journaliste hongrois tué et deux autres blessés, un officier américain poignardé.

Elle dément également la nouvelle, de même origine, selon laquelle, au cours de ces incidents, un drapeau anglais aurait été foulé aux pieds.

Berner Tagblatt. Bern, 12. Dezember 1927. *Erneuerte ungarisch-rumänische Spannung.* Rumänische Studenten haben in Grosswardein und Klausenburg fürchterlich unter den dortigen Ungarn und Juden gehaust. Dass es dabei Tote gegeben hat, wird noch von rumänischer Seite bestritten, aber im Senat doch zugegeben, dass die Studenten in mehrere Synagogen eingedrungen sind und sie entweiht haben. — In Klausenburg wollte man tatsächlich die Ausschreitungen verhindern, doch, als der Zug mit Studenten (merkwürdige Studenten übrigens) einlief, durchbrachen diese den aufgestellten Truppenkordon, drangen in die Stadt ein, zerschlugen „einige Fensterscheiben" und verursachten „verschiedene Ruhestörungen". Der Sachschaden soll, hauptsächlich in Grosswardein (das jetzt Oradea-mare heisst) und Klausenburg sehr bedeutend sein. Dies nach rumänischen Meldungen.

In Rumänien entrüstet man sich nun stark, dass die Ungarn sich darüber aufregen, dass ihre Landsleute so behandelt werden, die Sache vor den Völkerbund bringen möchten. Natürlich haben die Ungarn Unrecht. Einmal haben nach rumänischer Darstellung, Ungarn und Juden die Studenten provoziert, sind also selbst daran schuld. Es ist ja auch ohne weiteres glaubhaft, dass eine unter schärfster Gendarmerieherrschaft lebende Bevölkerung, wenn ein rumänischer Studentenkongress, der nicht im mindesten nationalistisch ist, ihrer Stadt die Ehre eines Besuches und von Umzügen erweist, sich provozierend benimmt; das Kaninchen beisst bekanntlich zuerst den Hund. Und so hat auch hier das Karnikel angefangen. Und ausserdem ist dies das einfachste Mittel, die leidige Nationalitätenfrage zu lösen: die Grundbesitzer expropriiert der Staat gegen eine Entschädigung von 1 – 2 Prozent, und die Städtebewohner, die man mit der „Agrarreform" nicht fassen kann, die lehren Knüppelbanden, die sich Studenten nennen, dass sie sich in Grossrumänien glücklich zu fühlen und nicht zu muksen haben. Im übrigen geht es niemanden etwas an, was in Rumänien geschieht, denn wir leben ja im 20. Jahrhundert.

STATISTISCHE MITTEILUNGEN.

Câți Români sunt în Banatul sârbesc?

La întrebarea aceasta revista *Graiul Românesc* (Nr. 10 din 1927), ne dă următorul răspuns:

Încă de când am arătat, după statistica oficială jugoslavă din 1920, numărul Românilor din țara vecină, ne-am arătat și temerea, că el n'ar fi cel adevărat. Astăzi avem dovada.

Această statistică știe să vorbească de 72.377 Români în Banatul sârbesc. Noi amintisem de un procent de greșală în recensământul minoritar, chiar când recensământul s'ar face cu deplină nepărtinire. Sârbii în numărătoarea lor vor fi avut tot felul de însușiri, dar nu pe aceea a nepărtinirii. Procentul de greșeală a întrecut 25 – 30, cât socotisem noi.

Sistemul transformării numelor la oficiile de stare civilă după tipicul slav, le ușurează sau îngreuiază sarcina, dupăcum sunt – și sunt! – pornite să ne desființeze sau să menție pe Românii de acolo în rosturile de astăzi. Sub terminarea *-vici,*

pretutindeni răspândită, curând ai noştri nu vor mai fi de recunoscut. Nu vor mai rămâne atunci decât sufletele dedesupt, dar sufletele trebue să ardă cu atât mai puternic. Ele vor avea să lumineze, cu focul lor luat de pe altarul Romei, şi prin această cenuşe onomastică sârbească.

La numărătoarea din urmă, dacă învăţătorul iugoslav se ducea într'un sat şi începea întrebările, firește în sârbește, orice populaţie ar fi întâlnit:

— Cum te cheamă?

— Ion Sârbu.

— Atunci eşti Sârb?

— Nu mi-s Sârb, domnule. Numai îmi zice aşa, de când s'au aşezat Sârbi lângă noi sau am negustorit la Sârbi.

— Aş, ce basme vrei să-mi spui tu mie? Sârb eşti, Sârb rămâi.

Şi aşa a făcut cu zeci de familii. Păcat, că n'a fost lasată comisia de recensământ să treacă şi dincoace, să sporească populaţia sârbă cu toţi membrii familiilor cu acelaş nume din Banatul României, Români de baştină şi fără altă legătură decât geografică cu vecinii dunăreni. Se înţelege atunci ce s'a întâmplat cu Românii, cari aveau nume în *-vici*. Ei nici n'au mai fost ispitiţi de ce neam sunt. Ne mirăm, că Sârbii nu cer şi pe toţi Popovicii, Ioanovicii, Iancovicii, Petrovicii dela noi!

Aşa s'a făcut însă că statistica a descoperit, sau n'a putut să ascundă, 72.377 de Români în Banatul sârbesc. Ei sunt în adevăr *116.764*, împărţiţi după biserică astfel:

1. Protopresbiteratul Becicherecul-mare (f. Banat-Comloş)	13.420
2. Biserica-Albă	766
3. Protopresbiteratul Panciovei	38.034
4. Protopresbiteratul Vârşeţului	28.334
5. Comunele mixte anunţate la despărţire ierarhică . .	17.806
6. Comunele mixte neanunţate la despărţire ierarhică .	9.784
7. Românii sectanţi	8.000
8. Românii greco-catolici	640
Peste tot	116.764

E o dată, care nu poate fi pusă la îndoială, pentrucă în ea se cuprinde numărul credincioşilor legaţi de biserica lor naţională. Sârbi între ei, sau alte neamuri, n'au cum să fie. În schimb mulţi Români, înfeodaţi dintr'o pricină sau alta bisericei sârbeşti, încă de sub regimul austro-ungar, nu sunt aci. Numărul Românilor din Banatul iugoslav trece negreşit peste 120.000.

Director şi redactor răspunzător: Dr. Elemér Jakabffy.
Tipărit: Husvéth şi Hoffer, Lugoj.